

# Satzung

der Gemeinde Hollingstedt (Dithmarschen)

## 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

für das Gebiet westlich der örtlichen Bebauung und südlich entlang der „Hauptstraße“, das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 umfassend.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet westlich der örtlichen Bebauung und südlich entlang der „Hauptstraße“, das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 umfassend, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S 3786).

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634).

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist.  
Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Der im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt als Erhaltungsgebot festgesetzte Knick entlang der „Hauptstraße“ wird künftig entwidmet. Der entwidmete Knick ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
3. Die Flächen der zu entwidmenden Knickstrukturen werden mit einem Erhaltungsgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.
4. Das im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse von I auf I-II erweitert und festgesetzt.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Planänderung nicht berührten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 weiterhin gelten.